

---

**DAS KIRCHLICHE AMT UND PROFESSORENÄMTER  
IN KIRCHENRECHT UND THEOLOGIE**

*Christoph Görisch*

**I. Kirchliches Amt als rechtliches und theologisches Problem**

Die dienstrechtliche Stellung der kirchlichen Amtsträger, insbesondere der Pfarrer, ist von dem durch die Ordination begründeten Predigtamt „streng zu unterscheiden“, gleichwohl stehen beide „in einem Zusammenhang“. Das Dienstverhältnis ist als Ausfluss der öffentlich-rechtlichen Rechtsstellung der Kirchen öffentlich-rechtlich ausgestaltet und entspricht äußerlich in weitem Maße dem staatlichen Beamtenverhältnis. Es betrifft die persönliche Rechtsstellung des Pfarrers gegenüber dem Dienstherrn und ist in den Grundzügen in den evangelischen Kirchenverfassungen und im Detail in den Pfarrergesetzen der Landeskirchen bzw. der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse VELKD und UEK normiert. Die Ordination ist hingegen „ein in erster Linie geistlicher Akt“.<sup>1</sup>

Das kirchliche Amt bewegt sich damit in einem rechtlichen und theologischen Spannungsfeld. Insbesondere die „Existenz und Anwendung kirchlichen Amtszuchtrechts spiegelt die Grundprobleme kirchlichen Rechts- und Amtsverständnisses und der theologischen Anfragen an die äußere Rechtsgestalt der Kirche wider“.<sup>2</sup> Die sich daraus ergebenden Rechtsfragen haben nicht nur die kirchlichen, sondern auch die staatlichen Gerichte immer wieder beschäftigt. Letztere halten sich aus den die kirchlichen Amtsverhältnisse betreffenden Streitigkeiten mittlerweile zwar nicht mehr gänzlich, aber immer noch weitgehend heraus. Das Bundesverfassungsgericht billigt in Anbetracht des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III 2 WRV, wonach die Religionsgemeinschaften „ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde“ verleihen, die vorherrschende Linie der Fachgerichte, kirchliche Amtsträger in den ihr Amt betreffenden Rechts-

---

<sup>1</sup> H. de Wall/S. Muckel, Kirchenrecht, 2009, § 30 Rn. 5 f., 8 ff.

<sup>2</sup> K.-H. Kästner, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, 1991, S. 132 f.; allgemeiner ansetzend z.B. R. Dreier, Das kirchliche Amt, 1972, S. 249 f.: „Im Begriff der Kirchengewalt ziehen sich die Probleme des Kirchenamtes wie in einem Brennpunkt zusammen. Daher ist eine geklärte Lehre von der Kirchengewalt ebenso wenig wie eine solche vom Kirchenamt vorhanden.“

streitigkeiten zunächst auf die kirchliche Gerichtsbarkeit zu verweisen und anschließend lediglich eine eingeschränkte staatliche Rechtskontrolle an den Maßstäben des „ordre public“, des Willkürverbots und der guten Sitten vorzunehmen.<sup>3</sup> Das sind allerdings nur die unverzichtbaren Mindestanforderungen der allgemeinen Gesetze, denen die Kirchen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III 1 WRV in jedem Falle und ohne Abwägungsspielraum unterworfen bleiben; die übrigen Anforderungen der staatlichen Gesetze werden damit nicht zwangsläufig außer Kraft gesetzt und sollten daher kirchlicherseits keinesfalls von vornherein außer Betracht gelassen werden.<sup>4</sup> Über die beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen mehrere einschlägige Entscheidungen der deutschen Gerichte unter Berufung auf die Rechtsschutzgewährleistung des Art. 6 Abs. 1 EMRK erhobenen Beschwerden<sup>5</sup> ist bislang noch nicht entschieden.

Eine kategorial unterschiedliche Nähe amtsbezogener kirchlicher Maßnahmen zum *staatlichen* Recht lässt sich nicht aus einer Unterscheidung von kirchlichem Disziplinarwesen (Amtszucht) und Lehrbeanstandung (Lehrzucht) gewinnen. Denn die kirchlichen Disziplinarvorschriften sind bei aller äußerlichen Nähe zu den entsprechenden staatlichen Bestimmungen ebenfalls maßgeblich durch den spezifisch kirchlichen Auftrag geprägt.<sup>6</sup> Aber auch die Reichweite des Kirchenrechts und damit der *kirchlichen* Rechtsprechung ist unter theologischen Aspekten begrenzt: Ein Einbruch des Kirchenrechts und der kirchlichen Gerichtsbarkeit in den originär geistlichen und dementsprechend auch kirchenverfassungsrechtlich kaum geregelten Bereich darf nicht erfolgen. Insbesondere die geistlichen Amtshandlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung etc.) sind nicht justiziabel. Die Grenzziehung wird allerdings schwierig, wenn theologische Auseinandersetzungen, Glaubens-, Bekenntnis- oder Lehrfragen als Vorfragen der kirchenrechtlichen Beurteilung amtsbezogener Maßnahmen relevant sind. Das ist im Lehrbeanstandungsverfahren naturgemäß stärker der Fall als im kirchlichen Disziplinarverfahren oder im separat geregelten Wartestandsverfahren. Im Rahmen des Letztgenannten liefert die weitgefaste Klausel des nicht-gedeihlichen Wirkens eines Pfarrers als Versetzungsgrund immer wieder Anlass zu Streitigkeiten.<sup>7</sup> Die Kirchengerichte haben dabei vor allem darauf zu achten, dass diese Klausel nicht zur Umgehung einer eigentlich notwendigen (zumindest auch) theologischen Auseinandersetzung im Rahmen

<sup>3</sup> BVerfG, NJW 2009, 1195 ff.; zur notwendigen Relativierung der in diesem Beschluss zu findenden undeutlichen bzw. missverständlichen Formulierungen *M. Germann*, ZevKR 54 (2009), 214 ff.

<sup>4</sup> Insoweit zutreffend *H. Weber*, NJW 2009, 1179 (1182).

<sup>5</sup> Vgl. in Bezug auf die evangelischen Kirchen insbesondere die Beschwerdeverfahren Nr. 38254/04 (Baudler/Bundesrepublik Deutschland) und 39775/04 (Reuter/Bundesrepublik Deutschland).

<sup>6</sup> Näher *K.-H. Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, 1991, S. 132 ff.; *W. Strietzel*, Das Disziplinarrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen und ihrer Zusammenschlüsse, 1988, S. 208 ff.; vgl. daneben zu verwandten Differenzierungsansätzen etwa *B. Jeand'Heur/S. Koriath*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, Rn. 364.

<sup>7</sup> Zu den sonstigen, weitgehend dem Disziplinarverfahren entsprechenden und kirchengerichtlich (auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer anschließenden Kontrolle durch die staatlichen Gerichte) voll überprüfbaren Verfahrens- und Verhältnismäßigkeitsvoraussetzungen *W. Strietzel* (Fn. 6), S. 281 f.

der spezielleren Disziplinar- und Lehrbeanstandungsverfahren missbraucht wird.<sup>8</sup> Darüber hinausgehend kommt der kirchlichen Gerichtsbarkeit nur eine Plausibilitätskontrolle in Bezug auf die Beurteilung theologischer Vorfragen durch die zuständigen kirchenleitenden Stellen zu.<sup>9</sup>

## II. Professorenämter als konfessionelle Staatsämter

Bereits die Gegenüberstellung von kirchlichem Amt und Professorenamt bringt zum Ausdruck, dass das regelmäßig an einer staatlichen Hochschule wahrgenommene Amt des Theologieprofessors in bestimmter, nämlich dienstrechtlicher Hinsicht kein kirchliches Amt ist. Auch der Universitätstheologe übt allerdings mit dem theologischen Lehramt eine besondere Teilfunktion des kirchlichen Predigtamtes aus.<sup>10</sup> Dem entspricht es, dass staatliche Theologieprofessoren häufig ordiniert und damit über ihre dienstlichen Aufgaben hinaus zur umfassenden Wahrnehmung des Predigtamtes berufen sind.<sup>11</sup>

Der kirchliche Bezug wirkt sich aber auch unmittelbar auf die dienstrechtliche Stellung aus und führt zu einer besonderen konfessionellen Prägung des Staatsamtes. Das konfessionelle bzw. konfessionsgebundene Staatsamt zeichnet sich nach überkommener Auffassung durch maßgebliche und im Rahmen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV verfassungsrechtlich zulässige Einflussrechte der Kirchen in Bezug auf die Auswahl des Amtsträgers aus.<sup>12</sup> Dass den Kirchen in den Staatskirchenverträgen in der Regel formal nur unverbindliche Stellungnahmerechte bei der Stellenbesetzung eingeräumt sind, die auch sonst weder im kirchlichen noch im staatlichen Recht näher ausgestaltet sind, wird zumeist historisch erklärt. An der aus dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen folgenden Bindung des Staates an die einschlägigen kirchlichen Stellungnahmen soll das nichts ändern. Darüber hinaus wird ein ungeschriebenes nachträgliches Beanstandungsrecht – in entsprechender Anwendung der für das förmliche Lehrbeanstandungsverfahren geltenden Bestimmungen<sup>13</sup> – aus den Mitwirkungsrech-

---

<sup>8</sup> Bezüglich der Abgrenzung zum Lehrbeanstandungsverfahren *H. Maurer*, Abhandlungen zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, 1998, S. 137 (146 ff.); bezüglich der Abgrenzung zum Disziplinarverfahren *H. de Wall/S. Muckel* (Fn. 1), § 31 Rn. 27. Zu den einzelnen Anforderungen an die kirchenrechtliche Ausgestaltung des Wartestandsverfahrens und seiner Verknüpfung mit modernen Personalauswahlverfahren zur Wiedereingliederung der betroffenen Amtsträger vgl. die Auseinandersetzung zwischen *C. Link* und *H. Boecker*, *ZevKR* 54 (2009), 122 ff., 342 ff.

<sup>9</sup> Undeutlich zur Möglichkeit einer auf theologische Gutachten gestützten eigenständigen Beurteilung der Gerichte *H. Maurer* (Fn. 8), S. 137 (152).

<sup>10</sup> *E.-L. Solte*, *Theologie an der Universität*, 1971, S. 254 ff.

<sup>11</sup> *H. de Wall/S. Muckel* (Fn. 1), § 30 Rn. 8 Fn. 74.

<sup>12</sup> Zusammenfassend etwa *A. Frbr. v. Campenhausen*, *Gesammelte Schriften*, 1995, S. 201 ff.

<sup>13</sup> *M. Honecker*, *Evangelisches Kirchenrecht*, 2009, S. 230 f. Zur Frage der unmittelbaren Geltung des Lehrbeanstandungsverfahrens zumindest bei ordinierten Theologieprofessoren *E.-L. Solte* (Fn. 10), S. 261 ff.

ten bei der Stellenbesetzung hergeleitet.<sup>14</sup> Gelegentlich wird in diesem Zusammenhang die rechtspolitische Forderung nach einer ausdrücklichen staatskirchenvertraglichen Festschreibung der Verbindlichkeit des kirchlichen Einflussnahmerechts erhoben.<sup>15</sup>

An der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf konfessionelle *Staatsämter* ist nicht zu zweifeln. Dass die staatlichen Gerichte und ebenso die für die Ausgangsentscheidungen zuständigen Behörden in der Sache tatsächlich vollumfänglich an die kirchlichen Stellungnahmen gebunden sind, versteht sich allerdings keineswegs von selbst. Das Bundesverfassungsgericht verweist in seiner jüngsten Entscheidung besonders auf die gleichfalls zu beachtende Rechtsstellung der Fakultät. Im konkreten Göttinger Streitfall, indem es um die Zulässigkeit der wegen Lossagung vom Christentum erfolgten Umsetzung eines Professors von einem konfessionsgebundenen auf ein nicht konfessionsgebundenes Fach innerhalb der Theologischen Fakultät ging, hatte der Betroffene „nach dem Urteil sowohl der zuständigen Landeskirchen als auch – was unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Wissenschaftsfreiheit besonders wichtig ist – der Fakultät selbst einen traditionell weitgesteckten Rahmen evangelischer Theologie verlassen.“ Wie „Wissenschaftsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht in einem weniger evidenten Fall, insbesondere bei unterschiedlicher Einschätzung von Kirche und Fakultät, abzuwägen wären“, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offengelassen.<sup>16</sup> Das Verhältnis zwischen Kirchenleitung und Fakultät erscheint aus kirchenrechtlicher Sicht bislang ungeklärt.<sup>17</sup> Diese Unklarheit wäre vor einer staatskirchenvertraglichen Neuregelung in jedem Falle auszuräumen.

---

<sup>14</sup> Exemplarisch *A. Frhr. v. Campenhausen* (Fn. 12), S. 211 (215 ff.); *A. Hollerbach*, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Band, 2. Aufl., 1995, S. 549 (587 ff.); *W. Rißner*, ebd., S. 1081 (1097); einschränkend *H. C. Mabrenholz*, *ZevKR* 5 (1965), 219 (231, 264 f.).

<sup>15</sup> *J. E. Christoph*, *ZevKR* 50 (2005), 46 (63 f.); *E.-L. Solte*, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1. Band, 2. Aufl., 1994, S. 561 (572) m.w.N.

<sup>16</sup> BVerfGE 122, 89 (115 f.).

<sup>17</sup> Auch das bei *A. Hollerbach* (Fn. 14), S. 549 (589) wiedergegebene Schlussprotokoll des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen-Anhalt lässt das Verhältnis von nebeneinander erwähnter Kirchenleitung und Fakultät im Unklaren.